

Kinderdrittbetreuungskosten: Bundesgericht erweitert den steuerlichen Abzug



Susanne Stark
eidg. dipl. Steuerexpertin

Das Bundesgericht hat mit einem wegweisenden Urteil klargestellt, dass abzugsfähige Kinderdrittbetreuungskosten nicht auf Krippen, Horte oder klassische Tagesstrukturen beschränkt sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Kosten für betreute Feriencamps oder Kursangebote während schulfreier Zeiten steuerlich abzugsfähig sein.

Ausgangslage

Der Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten nach Art. 33 Abs. 3 DBG soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern. Dieser Abzug ist sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die Staats- und Gemeindesteuer vorgesehen, wobei Maximalbeträge bestehen. Abziehbar sind die effektiven und nachgewiesenen Kosten für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren, die im gleichen Haushalt leben. Voraussetzung ist, dass die Betreuungskosten in direktem Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Sind beide Elternteile sorgeberechtigt, müssen somit beide erwerbstätig, erwerbsunfähig oder in Ausbildung sein. Nicht abzugsfähig sind hingegen Kosten, die während der Freizeit der Eltern entstehen, etwa für Babysitting am Abend oder am Wochenende. Ebenfalls ausgeschlossen sind Verpflegungs- und weitere Lebenshaltungskosten, welche im Zusammenhang mit der Drittbetreuung der Kinder stehen.

Neue Beurteilung und Präzisierung «Drittbetreuung»

Nach bisherigem Verständnis standen insbesondere Kosten für Krippen, Horte, Tagesfamilien oder Betreuungspersonen im Vordergrund. Mit dem Urteil 9C_156/2025 präzisiert das Bundesgericht nun den Begriff der Drittbetreuung.

Dem Entscheid lag der Fall eines Genfer Ehepaars zugrunde, das die Kosten für Kreativkurse an schulfreien Mittwochvormittagen sowie für thematische Feriencamps einer privaten Sprachschule geltend machte. Beide Eltern waren voll erwerbstätig und benötigten während ihrer Arbeitszeit eine Betreuungslösung für ihre Kinder. Die Steuerverwaltung qualifizierte die Angebote primär als Bildungs- und Freizeitaktivitäten und verweigerte den Abzug.

Das Bundesgericht folgte dieser Argumentation nicht. Es hielt fest, dass Betreuung heute regelmässig auch pädagogische, kreative oder sportliche Elemente umfasst. Entscheidend sei nicht die Bezeichnung oder der Zweck des Anbieters, sondern, ob die Eltern das Angebot überwiegend gewählt haben, um eine notwendige Betreuung während ihrer Arbeitszeit sicherzustellen. Besteht ein nachgewiesenes Betreuungsbedürfnis und steht die Betreuung gegenüber Ausbildungs- oder Freizeitaspekten im Vordergrund, sind die Kosten grundsätzlich abzugsfähig.

Fazit

Der Entscheid schafft mehr Rechtssicherheit für berufstätige Eltern. Feriencamps, betreute Freizeitprogramme oder ähnliche Angebote können ebenfalls unter den Abzug fallen, sofern sie primär der Kinderbetreuung dienen. Gleichzeitig bleibt weiterhin ausgeschlossen, Freizeit- oder Förderangebote abzuziehen, die vorwiegend aus Bildungs- oder Hobbygründen besucht werden.

Damit stärkt das Bundesgericht das ursprüngliche Ziel des Gesetzgebers: die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die steuerliche Entlastung erwerbstätiger Eltern.

BGE 9C_156/2025.



Mitteilung Bundesgericht zu
Urteil 9C_156/2025.



Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Susanne Stark, eidg. dipl. Steuerexpertin

Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch, Leiter Marketing & Kommunikation

Produktion: Provida AG, Romanshorn

Druck: Niedermann Druck AG, St. Gallen